



Personenbezogene Personalkostenpauschale nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten

Fassung vom 28.06.2023

Vereinfachte Kostenoption (VKO) für Personalkosten für Zuwendungsempfänger, die nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten (vereinfachte Abrechnung mit 25 % Gemeinkostenpauschale) abrechnen.

Zielgruppe:

Begünstigte, die nach Nr. 6 NBest-EU-Kosten abrechnen: wirtschaftlich tätige Unternehmen und Forschungseinrichtungen, sowie Forschungseinrichtungen mit nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (z. B. Institute der sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft - IFE), sowie Begünstigte, die nach NBest-EU abrechnen, wie Hochschulen und Forschungseinrichtungen, und in deren Vorhaben Eigenpersonal tätig ist, dass nicht nach TVL/TVöD vergütet wird. Begünstigte, die ihr Personal nach TVL/TVöD vergüten, nutzen für die Erstattung von Kosten für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte die in der VKO „TVL/TVöD Personalkosten“ hergeleiteten Stunden- bzw. Monatsätze.

Verfahren:

Der personenbezogene Personalkostensatz wird auf Basis eines individuell ermittelten Stundensatzes zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeber-SV-Anteil berechnet. Im Antragsverfahren erfolgt die Berechnung auf der Basis von Planwerten des Begünstigten, da im Regelfall zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht, welche Personen konkret am Vorhaben arbeiten bzw. eingestellt werden. Die Höhe wird für jede Person im Rahmen des Auszahlungsverfahrens bestimmt und mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste festgelegt.

Basis für die Ermittlung des Personalkostensatzes ist das Steuerbrutto gemäß Arbeitsvertrag oder Lohn-/Gehaltsnachweis bzw. Lohnjournal (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile, ohne freiwillige Leistungen aber inklusive anteiliger Jahressonder- bzw. Einmalzahlungen).

Für die gesetzlich festgelegten Sozialversicherungsbeträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung) sowie die von den sächsischen Krankenkassen festgelegten Zusatzbeiträge und Umlagen wird die im Rahmen der ESF Plus - Förderung für die ESF Plus-Personalkostenpauschale festgelegten und regelmäßig aktualisierten Pauschalen genutzt (jeweils geltende Sätze gemäß Anlage zur Anleitung Nr. 6 der Verwaltungsbehörde ESF an zwischengeschaltete Stellen: Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK)).

In den FFAK in der Fassung vom 28.06.2023 sind folgende Pauschalen für den Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteil (AG-SV-Anteil) festgelegt:

Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto)	Pauschalsatz Arbeitgeber-SV-Anteil vom AN-Brutto
kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)	0,24 %
Werkstudenten	9,30 %
bis 520,00 EUR	28,24 %
ab 520,01 EUR bis 835,66 EUR	25,00 %
ab 835,67 EUR bis 2.000,00 EUR	21,00 %
ab 2.000,01 EUR bis 4.987,50 EUR	20,50 %
ab 4.987,51 EUR bis 7.100,00 EUR	17,80 %
ab 7.100,01 EUR	1.262,65 EUR

Der Begünstigte übermittelt im Rahmen der Abrechnung in der Belegliste für jeweils erstmalig abzurechnende Personen Unterlagen an die Bewilligungsstelle, aus denen das Jahresgehalt der jeweiligen Person hervorgeht.

Dies sind bei bereits im Unternehmen beschäftigten Personen Gehaltsnachweise oder das Lohnjournal des Vorjahres. Bei Neueinstellungen wird das Jahresgehalt anhand des Arbeitsvertrages oder tariflichen Festlegungen bzw. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Gehaltshöhe festgelegt.

Der Nachweis des Zeiteinsatzes der jeweiligen Person an dem bewilligten Vorhaben erfolgt über Stundennachweise. Diese sind vom Begünstigten und der beschäftigten Person zu unterschreiben.

Anhand dieser Unterlagen legt die SAB die VKO für den Begünstigten fest. Die VKO für die jeweilige Person werden mit der ersten Abrechnung der jeweiligen Person in der Belegliste festgelegt und in den folgenden Abrechnungen grundsätzlich beibehalten. Für den Fall, dass der Begünstigte im Verlauf des Vorhabens Gehaltssteigerungen geltend machen möchte, sind für die betreffenden Personen wieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen und in der Belegliste wird ein neuer personenbezogener Personalkostensatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gehaltssteigerung festgelegt.

Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt gemäß der Vorgabe der Nr. 6.3 NBest-EU-Kosten anhand der übermittelten Unterlagen wie folgt:

Stundensatz bei 40-h-Woche:

Personalkosten (Jahres-Lohn/Gehalt + AG-SV-Anteil) geteilt durch die Jahresarbeitszeit von 1720 Stunden

Bei nicht Vollzeit Beschäftigten (unter 40-Stunden-Woche) sind die produktiven Jahresstunden entsprechend anteilig zu rechnen (z. B. bei 30-h-Woche: $1720 / 40 \times 30 = 1290$)

Beispiele:

Variante a) bereits eingestellte Mitarbeiter:

Mitarbeiter*in A ist bereits im Unternehmen eingestellt und arbeitet 40 Wochenstunden. Basis ist das Jahresgehalt des Vorjahres:

Jahresgehalt gemäß letztem Gehaltsbeleg bzw. Lohnjournal von 60.000,00 €
+ AG-SV-Pauschale von 17,6% gemäß ESF-Tabelle ergibt 10.560,00 €
= Personalkosten pro Jahr gesamt von 70.560,00 €

Die Jahrespersonalkosten von 70.560,00 € geteilt durch 1720 Jahresstunden ergeben einen Stundensatz von 41,02 €

Dieser Monats- bzw. Stundensatz gilt für Mitarbeiter*in A über den gesamten Bewilligungszeitraum.

Variante b) Neueinstellungen:

Mitarbeiter*in B wird neu eingestellt. Gemäß Arbeitsvertrag erhält B ein Bruttogehalt von 2.000,00 € und jeweils im November eine Sonderzahlung in gleicher Höhe (13. Gehalt). B arbeitet verkürzt mit 20 Wochenstunden.

Monatsgehalt von 2.000,00 € x 13 Monate = 26.000,00 €
+ AG-SV-Pauschale von 20,1% gemäß ESF-Tabelle ergibt 5.226,00 €
= Personalkosten pro Jahr gesamt von 31.226,00 €

Die Jahrespersonalkosten von 31.226,00 € geteilt durch 860 Jahresstunden (Halbtagsstätigkeit: 1720 mal 50 %) ergibt einen Stundensatz von 36,31 €

Dieser Monats- oder Stundensatz gilt für Mitarbeiter*in B über den gesamten Bewilligungszeitraum.